

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Zollbefreiung von Mehl zu Fütterungszwecken.

(Vom 19. Juni 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem wir im Hinblick auf die außerordentliche Trockenheit dieses Frühjahrs und den dadurch bewirkten Futtermangel durch Beschluß vom 19. Mai abhin für Rohmais zur Viehfütterung Zollbefreiung haben eintreten lassen, ist von zwei Kantonsregierungen das Gesuch gestellt worden, es möchte die Zollbefreiung auch auf Mehl zu Fütterungszwecken ausgedehnt werden.

Wir wären geneigt, diesem Gesuche mittelst Rückvergütung des erhobenen Zolles bis auf weiteres zu entsprechen, wenn die Sendungen direkt unter der Adresse einer Kantonsregierung eingehen und von dieser bei Vorlage des Zollrückvergütungsbegehrens die Erklärung abgegeben wird, daß die eingeführte Ware ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt sei. Eine Ausdehnung der Zollbefreiung auch auf andere Bezüge wäre nicht thunlich, indem die Bundesbehörde alle Gewähr seitens der Kantonsregierung dafür haben muß, daß solche Sendungen einzig zur Viehfütterung verwendet werden.

Sofern Sie daher in den Fall kommen sollten, solche Bezüge unter den oben angeführten Voraussetzungen zu bewerkstelligen, so laden wir Sie ein, sich wegen Rückerstattung des ausgelegten Zolles jeweilen an unser Zolldepartement zu wenden.

Wir benützen diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 19. Juni 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Zollbefreiung von Mehl zu Fütterungszwecken. (Vom 19. Juni 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1893
Date	
Data	
Seite	548-548
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 211

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.